

## Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr.-Ing. Natalie Mutlak / Anne Wolter, LL.M., Berlin\*

### I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum das Votum 2013/21<sup>1</sup> zur Modernisierung von Wasserkraftanlagen (dazu unter II) sowie mehrere Voten zur vergütungsseitigen Zusammenfassung von PV-Anlagen (dazu unter III) beschlossen.

### II. Modernisierung einer Wasserkraftanlage und Umweltgutachterbescheinigung

Die Clearingstelle EEG hat im Votumsverfahren 2013/21 geklärt, ob in einem konkreten Einzelfall ein Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber gemäß §§ 23 Abs. 2, 16 Abs. 1 EEG 2009<sup>2</sup> einen Anspruch auf die erhöhte Einspeisevergütung für den in seiner Bestandswasserkraftanlage erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom hat. Insbesondere war zu klären, ob es sich bei der vom Anlagenbetreiber vorgenommenen Maßnahme um eine Modernisierung im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 handelt und ob durch das Gutachten eines Umweltgutachters der Nachweis gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2009 erbracht worden ist.

Gegenstand des Verfahrens war eine bereits gemäß § 21 Abs. 1 EEG 2004<sup>3</sup> modernisierte Bestandswasserkraftanlage, bei der der Uferbereich im Rückstau der Wehranlage durch das Anlegen einer sog. „Flachwasserzone“ (Feuchtbiotop) im Jahr 2009 baulich verändert wurde. Der Anlagenbetreiber hatte dem Netzbetreiber als Nachweis über die wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EEG 2009 zunächst ein Umweltgutachten, anschließend eine Korrekturfassung des Umweltgutachtens vorgelegt.

Die Clearingstelle EEG entschied, dass vorliegend der Anlagenbetreiber durch die eingereichten Umweltgutachten den Nachweis im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EEG 2009 nicht erbracht hat. Denn in den eingereichten Umweltgutachten werden die jeweiligen Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 2 EEG 2009 schon nicht hinreichend beachtet. Auch wird in diesen nicht die Wesentlichkeit der Verbesserung des ökologischen Zustandes nach Durchführung der baulichen Maßnahme dargelegt. Zudem entspricht das Korrekturgutachten, für das die von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) am 26. 4. 2012 veröffentlichten „Informationen für Umweltgutachter 1/2012 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009: Anforderungen an die Begutachtung von Wasserkraftanlagen nach § 23 Abs. 5 EEG

2009“<sup>4</sup> einschlägig sind, nicht in allen Punkten den insoweit verbindlichen DAU-Vorgaben.

Dabei bestätigt die Clearingstelle EEG die zuvor im Votum 2010/18 getroffene Entscheidung, dass Netzbetreiber nicht nur zur Prüfung berechtigt, sondern zur Prüfung angehalten sind, ob die als Nachweis eingereichten Umweltgutachten gemäß § 23 Abs. 5 EEG 2009 bestimmte Mindestanforderungen einhalten.<sup>5</sup> Denn die Vorlage eines Umweltgutachtens begründet zwar eine sog. „widerlegliche Vermutung“ und führt somit zu einer Beweislasteileichterung für die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber, jedoch tritt diese Vermutung nur dann ein, wenn die Bescheinigung bestimmte Mindestanforderungen einhält und damit zum Nachweis, dass nach der Errichtung oder Modernisierung der Anlage nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist, geeignet ist.

Ob für den in der vorliegenden Bestandswasserkraftanlage erzeugten Strom ein Anspruch auf die erhöhte Einspeisevergütung gemäß §§ 23 Abs. 2, 16 Abs. 1 EEG 2009 besteht – insbesondere, ob es sich bei dem Anlegen der Flachwasserzone um eine Maßnahme zur wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 EEG 2009 handelt –, konnte hier dahinstehen, da der etwaige Anspruch aufgrund des nicht erbrachten Nachweises jedenfalls nicht fällig war.

---

\* Dr.-Ing. Natalie Mutlak ist technische Koordinatorin, Anne Wolter, LL.M. ist rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

- 1 Clearingstelle EEG, Votum vom 10. 6. 2013 – 2013/21, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/21](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/21).
- 2 „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ vom 25. 10. 2008 (BGBl. 2008 I, 2074 ff.), in der bis zum 31. 12. 2011 geltenden, zuletzt durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. 2011 I, 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als „EEG 2009“.
- 3 „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ vom 21. 7. 2004 (BGBl. 2004 I, 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. 11. 2006 (BGBl. 2006 I, 2550), nachfolgend bezeichnet als „EEG 2004“, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes vom 25. 10. 2008 (BGBl. 2008 I, 2074).
- 4 Das Dokument ist abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/sonstiges/1909](http://www.clearingstelle-eeg.de/sonstiges/1909).
- 5 Clearingstelle EEG, Votum vom 12. 9. 2011 – 2010/18, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2010/18](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2010/18), Nr. 3(a), Rdnr. 42-45, 65 ff.

### III. Vergütungsseitige Zusammenfassung von PV-Anlagen

Die Clearingstelle EEG hat in den Votumsverfahren 2012/35<sup>6</sup>, 2013/11<sup>7</sup>, 2013/12<sup>8</sup>, 2013/25<sup>9</sup>, 2013/33<sup>10</sup>, 2013/32<sup>11</sup>, 2013/46<sup>12</sup>, 2013/40<sup>13</sup>, 2013/52<sup>14</sup> und 2013/53<sup>15</sup> geklärt, ob Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen sind.

In den Voten 2012/35, 2013/33, 2013/40 und 2013/53 befanden sich die verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen „auf demselben Grundstück“ auf verschiedenen Gebäuden und waren gemäß § 19 Abs. 1 Alt. 1 EEG 2009 pro Grundstück zusammenzufassen. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne abgewichen und der wirtschaftliche Grundstücksbegriff angewendet werden, z. B. wenn ein außergewöhnlich großes Grundstück vorliegt.<sup>16</sup> Die Anwendung desselben wurde in den vorbezeichneten Voten abgelehnt.

Ob sich PV-Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ gemäß § 19 Abs. 1 Alt. 2 EEG 2009 befinden, ist nur zu prüfen, wenn nicht schon die erste Alternative des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt ist.<sup>17</sup> Soweit sich PV-Anlagen also nicht schon „auf demselben Grundstück“ befinden, ist – da bei PV-Installationen jedes Modul eine Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009 darstellt – eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich, bei der es nicht jedoch auf eine „unmittelbare räumliche Nähe“ im Sinne eines bestimmten Abstands der Anlagen zueinander ankommt. Die Clearingstelle EEG hat dafür in ihrer Empfehlung 2008/49<sup>18</sup> energieträgerübergreifend objektive Kriterien geschaffen, die im Votum 2011/19<sup>19</sup> für Gebäude-PV näher bestimmt bzw. gewichtet wurden.

Bei der Abwägung dieser Kriterien ist bei an oder auf Gebäuden angebrachten PV-Anlagen das Kriterium des alleinstehenden Gebäudes von besonderer Bedeutung, wobei „alleinstehend“ nur in Bezug auf andere, ebenfalls mit PV-Anlagen belegte Gebäude zu verstehen ist.<sup>20</sup> Auch sind beispielsweise ein identischer (faktischer) Betreiber<sup>21</sup> und die Möglichkeit der einheitlichen Belegung einer Dachfläche mit PV-Modulen in einer so vorgefundenen Gebäudesituation zu berücksichtigen.<sup>22</sup> In den Voten 2013/25, 2013/32, 2013/46, 2013/11 und 2013/52 galten die Anlagen nach Abwägung der Kriterien aus der Empfehlung 2008/49 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht als eine Anlage.

Einen Grenzfall stellte die dem Votum 2013/12 zugrunde liegende Konstellation dar, in welcher zwei PV-Installationen auf zwei alleinstehenden Gebäuden errichtet wurden. Dabei befanden sich die südlichen Hälften der Dachflächen jeweils auf unterschiedlichen Grundstücken, die nördlichen Hälften jeweils auf demselben Grundstück. Hier waren lediglich die Anlagen pro Gebäude nach Leitsatz 2 des Votums 2011/19 und jeweils diejenigen Anlagen, die sich auf den nördlichen Dachflächen befanden, zum jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator

vergütungsseitig zusammenzufassen; die Anlagen auf den südlichen Hälften der Dachflächen nach Maßgabe des Leitsatzes 1 des Votums 2011/19 jedoch nicht.

- 6 Clearingstelle EEG, Votum vom 13. 2. 2013 – 2012/35, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/35.7](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/35.7).
- 7 Clearingstelle EEG, Votum vom 24. 4. 2013 – 2013/11, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/11](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/11).
- 8 Clearingstelle EEG, Votum vom 10. 6. 2013 – 2013/12, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/12](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/12).
- 9 Clearingstelle EEG, Votum vom 11. 6. 2013 – 2013/25, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/25](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/25).
- 10 Clearingstelle EEG, Votum vom 11. 6. 2013 – 2013/33, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/33](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/33).
- 11 Clearingstelle EEG, Votum vom 5. 7. 2013 – 2013/32, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/32](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/32).
- 12 Clearingstelle EEG, Votum vom 22. 8. 2013 – 2013/46, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/46](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/46).
- 13 Clearingstelle EEG, Votum vom 26. 8. 2013 – 2013/40, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/40](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/40).
- 14 Clearingstelle EEG, Votum vom 12. 9. 2013 – 2012/52, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/52](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/52).
- 15 Clearingstelle EEG, Votum vom 16. 9. 2013 – 2012/53, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/53](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/53).
- 16 Clearingstelle EEG, Votum vom 13. 8. 2012 – 2012/16, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16) [Leitsatz].
- 17 Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. 4. 2009 – 2008/49, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49) [unter 4.2.6].
- 18 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. 4. 2009 – 2008/49, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49).
- 19 Clearingstelle EEG, Votum vom 30. 11. 2011 – 2011/19, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19).
- 20 Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. 4. 2009 – 2008/49, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49) [Nr. 5 (a) ii] sowie Clearingstelle EEG, Votum vom 30. 11. 2011 – 2011/19, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19) [Leitsatz 2].
- 21 Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. 4. 2009 – 2008/49, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49) [Nr. 5 (b) i].
- 22 Vgl. Clearingstelle EEG, Votum vom 30. 11. 2011 – 2011/19, abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19) [Rdnr. 72 ff.].

## Rundbrief der Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

Bestellungen unter:  
[www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de)